

Schulische- und berufsbiographische Voraussetzungen

- ein qualifizierter Sekundarabschluss I
- und der Abschluss einer mindestens zweijährigen anerkannten Berufsausbildung
- oder der Abschluss einer mindestens der Laufbahn des mittleren Dienstes gleichwertigen Ausbildung in einem Beamtenverhältnis
- oder eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit
- oder das mindestens dreijährige Führen eines Familienhaushalts mit mindestens einem minderjährigen Kind
- oder die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife in Verbindung mit einer mindestens viermonatigen einschlägigen Tätigkeit

Ein freiwilliges soziales Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst, die geeignet sind, auf die Berufsausbildung vorzubereiten, oder eine einschlägige ehrenamtliche Tätigkeit können als Tätigkeit angerechnet werden.

Die Schulbehörde kann die Aufnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber genehmigen, wenn deren Bildungsstand und beruflicher Werdegang den Aufnahmevoraussetzungen dieses Bildungsgangs gleichwertig sind.

Die Schulbehörde kann im Einzelfall auf der Grundlage einer Stellungnahme der Fachschule die Aufnahme auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers genehmigen, auch wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Es müssen bei der Person Gründe vorliegen, die die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs bestätigen. Die fachliche Eignung für den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs kann dabei insbesondere durch Lebensleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers begründet werden, siehe § 5 (3) der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen.

Hinweis: Personen mit ausländischen Bildungsabschlüssen müssen deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Das regelt die Fachschulverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Um die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen, ist ein C1-Niveau hilfreich. Das Goethe-Institut bietet einen kostenlosen und unverbindlichen Online-Selbsttest.

und

- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (darf zu Beginn der Ausbildung nicht älter als drei Monate sein)

sowie

- den Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern für Personen, die nach 1970 geboren sind.